

Allgemeine Vermietbedingungen

1 Mietpreis, Zahlungsweise, Rückgabe des Fahrzeugs

Es gelten die Preise der bei Anmietung jeweils gültigen Preisliste. Sonderpreise behalten nur ihre Gültigkeit, wenn der Mieter den Mietpreis bei Rückgabe des Fahrzeugs, spätestens jedoch 7 Tage nach Rückgabe begleicht. Ansonsten ist der Vermieter berechtigt, nach der zum Anmietzeitpunkt gültigen Preisliste abzurechnen. Der Mietpreis wird bis zur Wiederverfügbarkeit des Fahrzeugs in der Station berechnet. Kraftstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters. Bei Anmietung ist eine Anzahlung in Höhe des zu erwartenden Mietpreises zu entrichten. Der Rest ist bei Fahrzeugrückgabe in bar zu zahlen. Wird der Mietpreis kreditiert, ist er 7 Tage nach Rücknahme des Fahrzeugs fällig. Wird bei Verzug des Mieters die Beauftragung eines Gerichts oder Inkassounternehmens erforderlich, so hat der Mieter die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

Der Mieter wird das Fahrzeug mit allem Zubehör und Papieren spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt gem. Mietvertrag zurückgeben. Die Rückgabe kann nur während der Öffnungszeiten der Station erfolgen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist das Fahrzeug dem Vermieter auf Verlangen vorzeitig zurück zu geben. Im Falle der Nichtbeachtung behält Autoplus sich vor, Strafanzeige zu erstatten sowie das Fahrzeug durch die Polizei sicherstellen zu lassen.

2. Reservierung und Abbestellung

Reservierungen sind nur verbindlich für Preisgruppen, nicht für Fahrzeugtypen.

Das Fahrzeug ist spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit zu übernehmen, danach ist die Station nicht mehr an die Reservierung gebunden.

Abbestellungen müssen spätestens 24 Stunden vor dem geplanten Mietbeginn erfolgen, andernfalls ist ein Tagesgrundpreis zu zahlen, es sei denn, das Fahrzeug konnte anderweitig vermietet werden. Bei Langzeitmieten oder Sonderbestellungen fallen folgende Stornokosten an: Abbestellung bis 2 Wochen vor Mietbeginn keine Kosten, vom 13. bis zum 7. Tag vor Anmietung 20 % des vereinbarten Mietpreises, vom 6. Tag bis 24 Stunden vor Anmietung 50 % des vereinbarten Mietpreises und ab 24 Stunden vor Anmietung 70 % des vereinbarten Mietpreises, es sei denn, der Mieter kann einen geringeren Schaden nachweisen.

3. Berechtigte Fahrer

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst, den im Mietvertrag angegebenen Fahrern, angestellten Berufskraftfahrern, sowie Familienangehörigen des Mieters geführt werden. Die Fahrer müssen das in der Preisliste angegebene Mindestalter haben. Voraussetzung ist jedoch immer der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis. Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters.

4. Verbotene Nutzungen

Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

- zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen
- zur Begehung von Zoll- oder sonstigen Straftaten
- zur Weitervermietung
- für sonstige Nutzungen, die über den vertragsmäßigen Gebrauch hinausgehen.

Handelt der Mieter entgegen einem der o.g. Punkte, so gilt neben der Verpflichtung zur Erstattung eines eventuellen Schadens am Fahrzeug eine Konventionalstrafe von € 1.000,- als vereinbart.

5. Reparaturen

Reparaturen, die notwendig werden um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Betrag von € 200,- ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung der Vermietstation in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt die Vermietstation bei Vorlage der entsprechenden Belege, soweit nicht der Mieter für den Schaden haftet.

6. Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat nach einem Unfall sofort die Polizei zu verständigen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Brand-, Entwendungs- und Wildschäden sind vom Mieter der Vermietstation unverzüglich anzuzeigen. Bei einem Schaden von über € 300,- ist der Schaden auch unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen.

Der Mieter hat selbst bei einem geringfügigen Schaden einen ausführlichen, schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Schadensbericht muß Namen und Adressen beteiligter Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

Die Abgabe dieses Berichtes hat spätestens bei Fahrzeugrückgabe zu erfolgen, andernfalls ist die Versicherung der Vermietstation von der Leistung befreit.

7. Haftung des Mieters

- Der Mieter haftet bei von ihm verschuldeten Schäden am gemieteten Fahrzeug sowie an Fremdfahrzeugen oder -eigentum sowohl für reine Reparaturkosten als auch für einen eventuellen Mietausfall sowie Gutachterkosten im Rahmen der vereinbarten Selbstbeteiligung. Reifen- und Glasschäden sind generell nicht versichert. Der Mieter haftet auch für Schäden, die zwischen der Fahrzeugrückgabe und der erneuten Öffnung der Station entstehen, wenn er das Fahrzeug vertragswidrig außerhalb der Öffnungszeiten zurück gibt.
- Der Mieter haftet unbeschränkt, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist. Das gleiche gilt bei Schäden, die durch Nichtbeachtung einer zu geringen Durchfahrtschöhe entstehen, Schäden, die nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit entstehen, sowie bei Unterlassung der Abgabe einer Unfallmeldung nach Ziffer 6.
- Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß Ziffer 4 und 6 dieser Bedingungen verletzt, so haftet er ebenfalls voll.
- Der Mieter haftet ebenfalls unbeschränkt für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die bei Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer oder zu verbotenen Zweck, durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeugs entstanden sind.
- Wird eine Haftungsbeziehung gegen Zahlung eines Entgelts vereinbart, entbindet dies den Mieter nicht von der Beachtung der Ziffern 4., 6., und 7. dieser Bedingungen.
- Im übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

8. Haftung des Vermieters

Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt soweit nicht Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung besteht. Weitergehende Ansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund werden ausgeschlossen.

9. Verjährung

Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadenersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen. Im Falle der Akteneinsicht wird der Vermieter den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich benachrichtigen.

10. Kündigung des Vertrages, Speicherung und Weitergabe von Daten

Der Vermieter kann diesen Mietvertrag fristlos kündigen und sich Besitz an dem vermieteten Fahrzeug beschaffen, wenn einer der unter 4 a. - d. sowie unter 10 a., b., d., genannten Punkte zutrifft. Des weiteren ist eine fristlose Kündigung jederzeit möglich, wenn Tatsachen bekannt werden, die eine weitere vertragsgemäße Fortsetzung des Mietverhältnisses für den Vermieter unzumutbar machen.

Der Mieter ist damit einverstanden, daß der Vermieter seine persönlichen Daten speichert. Der Vermieter darf diese über den zentralen Warning an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben, weitergeben, wenn

- die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind,
- das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurückgegeben wird,
- Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen, oder
- vom Mieter gegebene Schecks nicht eingelöst oder Wechsel protestiert werden.

11. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag wird Brühl als Gerichtsstand vereinbart, soweit

- der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- der Mieter Vollkaufmann oder eine in §38 Abs. 1 ZPO gleichgestellte Person ist.